

Kinderschutzkonzept der Kindertageseinrichtungen der Stadt Germering

Der Schutz und das Wohl von Kindern ist durch das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz wesentlich gestärkt worden. Durch die gesetzlichen Regelungen ist der konkrete staatliche Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter unter Beteiligung der jeweiligen Träger festgeschrieben. Dabei werden Prävention und Intervention gleichermaßen im Kinderschutz verankert.

Durch Leitlinien sowohl im Bereich des präventiven, als auch des intervenierenden Kinderschutzes, sollen die Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen ihr Handeln reflektieren, überprüfen, optimieren und absichern können.

Das vorliegende Kinderschutzkonzept wurde vom Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit in enger Kooperation mit den Einrichtungsleitungen der städtischen Kindertageseinrichtungen erarbeitet. Es bietet einen Leitfaden, der Handlungssicherheit im Verdachtsfall gewährleisten soll. Darüber hinaus soll das Schutzkonzept als Anregung für Reflexionen in den Teams zu Fragen der Prävention dienen. Sinnvolle Maßnahmen zur Stärkung der Kindern, Sensibilisierung der pädagogischen Fachkräfte und Unterstützung der Familien sollen etabliert, überprüft und weiterentwickelt werden.

So ist auch das Konzept als eine Art Bestandsaufnahme zu verstehen, das Denkanstöße und Umsetzungsanregungen geben soll sowie Handlungssicherheit im Verdachtsfall gewährleisten soll. Es muss durch die Einrichtungen adaptiert werden und bedarf permanenter Überprüfung und Weiterentwicklung.

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Aufgaben der Kita in Bezug auf den Schutz des Kindeswohls ergeben sich aus folgenden gesetzlichen Regelungen:

SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

§ 47 Meldepflichten

BGB Familienrecht

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

BayKiBiG

Art. 9 b Kinderschutz

Die Gesetzestexte im Detail finden sich im Anhang.

2. Kriterien für das Kindeswohl

Handeln im Sinne des Kindeswohls bedeutet, sein Handeln an den Grundbedürfnissen bzw. den Grundrechten des Kindes zu orientieren und stets die für das Kind günstigste Handlungsalternative zu wählen (nach: Jörg Maywald, UN-Kinderrechtskonvention – Impulse für den Kinderschutz, IzKK-Nachrichten 2009).

Dabei werden folgende zentrale Kategorien der kindlichen Bedürfnisse zugrunde gelegt:

Vitalbedürfnisse: Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach

Soziale Bedürfnisse: Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft

Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung: Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung

Das Kind hat ein Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, auf Achtung seiner Menschenwürde sowie auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Dementsprechend lassen sich die elementaren Aspekte des Kindeswohls als **Schutz und Fürsorge** definieren.

Für die Kita ergeben sich ausgehend von grundlegenden Bedürfnissen von Kindern, folgende zentrale Aufgaben:

- Sicherheit, Geborgenheit und Wertschätzung für das Kind
- Enge Verknüpfung und Zusammenarbeit mit der Familie im Sinne der Erziehungspartnerschaft
- Reflektierte, zurückhaltende und wahrnehmende Begleitung des Kindes durch die Pädagogin, Zutrauen und Ermöglichung von Exploration in der sozialen, wie auch der physischen Umwelt
- Einfühlung der Pädagogin in das Denken und Handeln des Kindes und Übertragung dieser Erkenntnisse auf ihr Handeln

Die genannten Aspekte müssen in Konzeption und Leitbild wesentliche Verankerung finden.

3. Schutzkonzept als Prävention und Intervention

Präventive Schutzkonzepte setzen an institutioneller, konzeptioneller und persönlicher Ebene an. Dabei lassen sich gewisse Grundwerte bzw. grundlegende Strukturen und Prozesse identifizieren, die der Prävention im Sinne des Kindeswohles zuträglich sind.

3.1 Prävention – Voraussetzungen und Prozesse

3.1.1 Durch Enttabuisierung und Sensibilisierung

Will man das Wohl von Kindern schützen, muss zunächst eine Gefährdung durch unterschiedliche Ereignisse und Entwicklungen innerhalb und außerhalb von Familien grundsätzlich für möglich gehalten und in den Blick genommen werden. Eine dafür notwendige Sensibilisierung der pädagogischen Fachkräfte für kindeswohlgefährdende Situationen und Handlungsweisen kann durch einen gezielten Reflexionsprozess im Team gefördert werden. Überdacht werden sollten relevante

Zugänge zu dem Thema in der eigenen Lebens- und Berufserfahrung, die Haltung gegenüber Kindern und Eltern, das eigene Verhältnis zu Distanz und Nähe, der persönliche Umgang mit Ärger, Wut und Überforderung sowie die einrichtungseigenen Teamprozesse und die Teamkultur.

Durch ein offenes, aber grenzwahrendes und unterstützendes Klima im Team können sensible Themen wie das Erleben eigener Grenzverletzungen bzw. das Reflektieren eigener Handlungsweisen gemeinsam reflektiert werden. Dies fördert das Einfühlungsvermögen für die Perspektive der anvertrauten Kinder. Darüber hinaus können durch die Analyse von Alltagssituationen, die anfällig für eine Grenzverletzung sind, vorbeugende Schritte geplant werden.

3.1.2 Durch eine wertschätzende pädagogische Grundhaltung

Kern der Leitbilder unserer Kindertageseinrichtungen ist das unbedingte Recht des Kindes auf Schutz, Fürsorge, Förderung und Beteiligung, wie es in der UN-Kinderrechtskonvention festgelegt wurde. Die Umsetzung dieser Leitbilder zeigt sich in einer wertschätzenden pädagogischen Grundhaltung unserer Mitarbeiter*innen, die regelmäßig im Rahmen der Konzeptionsentwicklung reflektiert und in konkrete Handlungsschritte umgesetzt wird.

3.1.3 Durch konzeptionelle Umsetzung der rechtlichen Grundlagen

Durch die besondere Bedeutung der pädagogischen Konzeption für das Erlangen einer Betriebserlaubnis müssen die zentralen gesetzlichen Grundlagen (§ 8a & § 45 SGB VIII, § 1631 BGB) benannt sowie in ihrer Umsetzung beschrieben werden.

Die Beachtung der elementaren Kinderrechte wird deutlich in der Ansprache der Kinder, in der Wertschätzung ihrer individuellen Unterschiede, in der Unterstützung ihrer eigenständigen Spielprozesse, in der Zugänglichkeit von Räumen und Spielmaterial, in der Gestaltung von Mahlzeiten und Ruhephasen, im Umgang mit Körperpflege und Hygiene und schließlich in der Durchführung regelmäßiger Gespräche mit den Kindern, in denen sie über ihre eigenen Angelegenheiten sprechen und Entscheidungen treffen dürfen.

Im Alltag und im täglichen Miteinander braucht es immer wieder Raum für freie Meinungsäußerung und Mitbestimmung. Die Kinder werden grundsätzlich darin bestärkt, ihre Bedürfnisse und Wünsche zu äußern, auf ihre persönlichen Grenzen zu achten und ‚nein‘ zu sagen, wenn sie etwas nicht möchten.

3.1.4 Durch Erziehungspartnerschaft mit den Eltern

Ein partnerschaftlicher Kontakt mit Eltern hilft im Alltag und besonders auch in Krisensituationen, das Wohl des Kindes zu schützen und zu fördern. Intensive Gespräche und regelmäßiger Austausch bilden die Basis für die Entwicklung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Eltern und Fachkräften der Kita. Die kontinuierliche Information der Eltern über Konzeption, Abläufe, Regeln und Besonderheiten in der Einrichtung hilft, Konflikte zu vermeiden und notwendige Auseinandersetzungen zu versachlichen.

Die Achtung der verschiedenen Perspektiven beim Blick auf das Kind kann in Krisensituationen helfen, gemeinsame Lösungen für das Kind zu finden. Ein aktives Beschwerdemanagement, in dem Rückmeldungen von Eltern begrüßt, dokumentiert, zeitnah bearbeitet und jährlich ausgewertet werden, zeigt auf, was Eltern denken und

erwarten. Rückmeldungen von Eltern können Hinweise auf nicht wahrgenommene Grenzverletzungen innerhalb der Einrichtung enthalten.

3.1.5 Durch klare Organisationsstrukturen

Klare und transparente interne Organisationsstrukturen sind notwendig, um Kinder vor Gefahren für ihr Wohl wirksam schützen zu können. Aufgaben und Verpflichtungen des Trägers, der Fachkräfte, sowie der Eltern müssen geklärt sein.

Durch klare Stellenbeschreibungen sind Aufgaben und Verantwortung von Leitung, stellvertretender Leitung, sowie der Fachkräfte klar benannt und festgelegt, ebenso die Aufgaben von hauswirtschaftlichen und sonstigen unterstützenden Mitarbeiter*innen.

Für die Umsetzung eines wirksamen Kinderschutzes ist die Etablierung einer regelmäßigen und gesicherten Besprechungs- und Entscheidungsstruktur unabdingbar:

- Regelmäßige, dokumentierte Teamgespräche im Gesamt- sowie im Gruppenteam
- Nutzung kollegialer Beratung und/oder Fallbesprechung
- Regelmäßiger Informationsfluss zwischen Leitung und Mitarbeiter*innen, auch in Form von Einzelgesprächen
- Nutzung von Supervision in schwierigen Situationen
- Regelmäßige Entwicklungsgespräche mit den Eltern, Möglichkeit von kurzfristigen Krisengesprächen
- Regelmäßige, geregelte Gesprächsabläufe mit externen Kooperationspartnern

Ein Team, das es gewohnt ist, sich über das Wohl und die Entwicklung einzelner Kinder im Rahmen von Fallbesprechungen auszutauschen, das offen über die Möglichkeiten von Grenzverletzungen durch Fachkräfte spricht, Konflikte untereinander und mit dritten austrägt und sich bei Schwierigkeiten von außen Hilfe holt, schützt Kinder vor lange unbemerkt bleibenden, sein Wohl schädigenden Ereignissen und Entwicklungen.

3.1.6 Durch Qualifizierung der Fachkräfte

Durch Qualifizierungen zum Thema Kinderschutz besitzen die Fachkräfte grundlegende Informationen über Verdachtsmomente, Vorgehensweisen und Leitlinien im Kinderschutzfall. Auch in Teamgesprächen werden in regelmäßigen Abständen die wichtigsten Verfahrensabläufe besprochen. Darüber hinaus schulen sich die Fachkräfte je nach individuellem Bedarf u.a. in den Bereichen ‚Beobachtung und Dokumentation‘, ‚Elternarbeit‘, ‚Umgang mit Konflikten und Krisen‘ und ‚Inklusion‘. Eine gut qualifizierte Fachkraft, die auf ein umfangreiches Wissen, sowie auf ein großes Handlungs- und Methodenrepertoire zurückgreifen kann, wird die eigene Haltung regelmäßig und kritisch beleuchten, Veränderungen und Auffälligkeiten im Verhalten des Kindes frühzeitig wahrnehmen sowie selbstbewusst und umsichtig agieren.

Die Erfahrungen und Überlegungen der Mitarbeiter*innen im Zusammenhang mit dem Kinderschutz finden ihren Ausdruck in der konzeptionellen Weiterentwicklung einer Einrichtung.

3.1.7 Durch Verantwortung und Fürsorgepflicht des Trägers

Die Stadt Germering als Trägerin der Kindertageseinrichtungen hat die Verantwortung für die Betriebsführung sowie die Fach- und Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden.

Durch den Betreuungsvertrag mit den Eltern wird Aufsichtspflicht und damit auch die Sorge für das Wohl des Kindes für eine bestimmte Zeit an die Einrichtung übertragen. Gegenüber dem Gesetzgeber verpflichtet sich die Stadt durch die Betriebserlaubnis dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich Kinder keinen Schaden nehmen und jede Gefährdung des Wohles zu melden. Durch Abschluss der Vereinbarung zur Umsetzung des §8a SGB VIII mit dem Jugendamt in Fürstenfeldbruck versichert die Stadt Germering ein Kinderschutzkonzept zu entwickeln und für dessen Umsetzung zu sorgen. Für die Umsetzung der Verpflichtungen werden mit den Mitarbeitern Dienstverträge geschlossen, sowie Dienstvereinbarungen erlassen.

Formale Vorgaben seitens des Trägers:

- Einforderung von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen
- Abschluss entsprechender Arbeitsverträge und Dienstvereinbarungen
- Meldung besonderer Ereignisse und Entwicklungen, die das Kindeswohl schädigen können nach §47 SGB VIII an das Jugendamt

Umsetzung der Fachaufsicht

- Entwicklung eines Leitbildes mit den Mitarbeitenden
- Unterstützung bei der Entwicklung und Überarbeitung der Konzeption
- Unterstützung bei der Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes
- Initiierung von Maßnahmen der Qualitätsentwicklung
- Entwicklung einer Selbstverpflichtung zum Thema ‚Grenzen wählender Umgang mit Kindern‘ innerhalb der Teams.
- Klärung der internen Kommunikationsstrukturen/ Bereitstellung mittelbar pädagogischer Zeiten für Besprechungen und Konzeptionstage
- Förderung von Fort- und Weiterbildung

Umsetzung der Dienstaufsicht

- Regelmäßige Planungs- und Reflexionsgespräche mit der Leitung
- Teilnahme an Teamsitzungen
- Unterstützung bei der Teamentwicklung, auch durch Supervision
- Durchführung von Krisen- und Konfliktgesprächen
-

3.2 Prävention – Indikatoren und Ziele

Die folgend aufgeführten Indikatoren und Ziele verstehen sich als Beispielkriterien anhand derer Teams reflektieren und überprüfen können, welche Maßnahmen zur Gewährleistung des Kindeswohls bereits in der Einrichtung etabliert sind bzw. in welchen Bereich noch Verbesserungen erfolgen können.

3.2.1 Indikatoren und Ziele auf Ebene der Kinder und Eltern

Jedes Kind hat eine Vertrauens- Bezugsperson innerhalb der Einrichtung.

Mit den Eltern wird eine kooperative, unterstützende und kompetenzorientierte Erziehungspartnerschaft gepflegt. Regelmäßige Entwicklungsgespräche werden geführt, dokumentiert und in Abständen gemeinsam überprüft.

Durch regelmäßigen Austausch mit den Eltern/Sorgeberechtigten sind Entwicklungen innerhalb der Familie den Mitarbeiter*innen bekannt.

Kinder werden im Rahmen ihrer Entwicklung an Entscheidungen beteiligt.

Im Rahmen der pädagogischen Tagesgestaltung gibt es Zeit und Raum für Beschwerden der Kinder, die einzeln oder mit der Gruppe gelöst werden.

Selbstbehauptung, Körperwahrnehmung und Grenzen setzen sind Bestandteil des sexualpädagogischen Konzeptes der Einrichtung und werden mit den Kindern in geeigneter Weise behandelt.

3.2.2 Indikatoren und Ziele auf Ebene der Mitarbeiter*innen

Die besonderen Risiken des Arbeitsfeldes/der Zielgruppe sind bekannt und werden angemessen berücksichtigt.

Die Pädagoginnen pflegen einen Grenzen wahren Umgang mit den Kindern, schriftlich niedergelegt in einer gemeinsam erarbeiteten Selbstverpflichtung.

Die pädagogische Haltung und Handlungsweise der Mitarbeiterinnen wird regelmäßig im Rahmen von Teamsitzungen und Supervisionen gemeinsam thematisiert und reflektiert.

Fachliche Unterstützung durch spezifische Dienste sind bekannt und werden genutzt.

3.2.3 Indikatoren und Ziele auf institutioneller Ebene

In den Einrichtungen ist eine konstruktive Feedback-Kultur für Kinder, Eltern und Mitarbeiter*innen etabliert.

Zeitkontingente für regelmäßige Teambesprechungen stehen zur Verfügung.

Unterstützende Maßnahmen wie Supervision, kollegiale Beratung und Fallbesprechungen werden angeboten.

Fortbildungsangebote zur fachlichen und methodischen Weiterentwicklung der Fachkräfte und des Teams werden regelmäßig von allen Mitarbeiter*innen wahrgenommen.

Im pädagogischen Konzept wird der Bereich Sexualpädagogik berücksichtigt.

Der Leitfaden zum Kinderschutz ist allen Mitarbeiter*innen bekannt.

3.2.4 Indikatoren und Ziele auf Trägerebene

Es besteht ein kontinuierlicher Informationsaustausch zwischen Einrichtung und Fachbereichsleitung.

Die Mitarbeiter die Fachbereichsleitung stehen in regelmäßigen Kontakt mit den Teams und sind den Mitarbeiter*innen als Ansprechpartner*in bekannt.

Ein trägereigenes Schutzkonzept zum Kindeswohl sowie ein Leitfaden zur Dokumentation in Verdachtsfällen ist etabliert und wird regelmäßig überprüft.

Es besteht eine professionelle und intensive Kooperation mit der Aufsichtsbehörde

3.3 Intervention im Verdachtsfall

Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines Kindes vor, ist das Personal bzw. der Träger verpflichtet, tätig zu werden. Dabei ist zu differenzieren, ob es sich um eine Gefährdung außerhalb oder innerhalb der Einrichtung handelt.

3.3.1 Gefährdung außerhalb der Einrichtung

3.3.1.1 Ziele

Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls werden frühzeitig erkannt, mit Hilfe der trägerinternen Falldokumentation systematisch dokumentiert und beraten.

In Zusammenarbeit von Teams, Leitung, entsprechenden Fach- und Beratungsstellen und den Familien werden Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen geplant, um das Kindeswohl umfassend und dauerhaft zu gewährleisten.

3.3.1.2 Maßnahmen

Mitarbeiterinnen kennen die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls.

Die Entwicklung des Kindes, sowie besondere Beobachtungen werden durch die Pädagoginnen regelmäßig, systematisch und objektiv dokumentiert.

Mitarbeiterinnen stehen im engen und regelmäßigen Austausch mit den Eltern, Beobachtungen und Auffälligkeiten werden zeitnah und offen angesprochen.

Die Leitung ist bei der Wahrnehmung von Auffälligkeiten und dem damit verbundenen Verdacht informiert.

Die Einschätzung einer Gefährdung des Kindeswohls erfolgt systematisch mittels geeigneter Wahrnehmungsbögen sowie der Arbeitshilfe zur internen Falldokumentation (im Anhang).

Es findet ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen Einrichtung und Fachbereichsleitung statt, bei dem auch Verdachtsfälle thematisiert werden.

Die entsprechenden Fachstellen und deren Angebote sind den Mitarbeiterinnen bekannt und werden genutzt.

Gemeinsam mit den Familien und den beteiligten Fachdiensten werden Maßnahmen geplant und Handlungsschritte entwickelt, um das Kindeswohl dauerhaft zu schützen. Den Eltern werden gegebenenfalls Hilfsangebote durch das Jugendamt oder Beratungsstellen vermittelt.

Die Erstberatung des Jugendamtes wird informiert, wenn die Beratung/Hilfe nicht ausreicht, um eine Gefährdung abzuwenden.

Die Mitarbeiter*innen besuchen regelmäßig Schulungen zu den Themen Kinderschutz, Kooperation mit dem Jugendamt, Elternarbeit, usw.

3.3.2 Gefährdung innerhalb der Einrichtung

Es ist zu unterscheiden zwischen Kindeswohlgefährdung durch eigene Mitarbeiterinnen sowie der durch Kinder

3.3.2.1 Ziele

In den Teams der Einrichtungen wird offen und konstruktiv die erzieherische Haltung und das entsprechende Handeln reflektiert und hinterfragt.

Bei grenzüberschreitendem Handeln wird zügig agiert, um sowohl die Kinder, als auch die Mitarbeiter*innen zu schützen.

3.3.2.2 Maßnahmen

Verfahrensplan bei Grenzüberschreitungen zwischen Kindern

Bei der Thematik übergriffiger Kinder greift ein reiner Verfahrensplan zu kurz. In diesem Fall muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden auf der Grundlage von einer differenzierten Betrachtung von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch. Gerade bei übergriffigen Kindern ist es essentiell, mit diesem Verhalten pädagogisch umzugehen, betroffene Kinder zu schützen und wirksam auf übergriffige Kinder Einfluss zu nehmen. Dazu ist die Beratung und Begleitung durch entsprechende Fachstellen notwendig.

Der folgende Ablaufplan dient einer groben Orientierung und muss den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Übergriffiges Verhalten zwischen Kindern wird beobachtet bzw. an die Fachkraft herangetragen (z.B. durch Eltern oder Kinder)		
Handlungsschritte	Verantwortliche	Wichtige Hinweise/Fragen
Information der Leitung	Fachkraft	Was wurde beobachtet oder berichtet? Häufigkeit? Alter der Kinder?
Gefahrenpotential intern einschätzen/ Sofortmaßnahmen ergreifen	Fachkraft, Leitung	Beratung im Team Information der Fachbereichsleitung
Gegebenenfalls externe Beratung einholen	Fachkraft, Leitung	Gespräche mit dem betroffenen Kind, dem übergriffigen Kind, anderen Beteiligten
Gegebenenfalls Sorgeberechtigte informieren	Fachkraft, Leitung	Eltern des gefährdeten Kindes, sowie des übergriffigen Kindes
Risikoanalyse abschließen	Fachkraft, Leitung	Einschätzung der Gefahren durch die/den Gefährdenden

		und Festlegung von Maßnahmen in Abstimmung mit der ISOFAK
Weitere Maßnahmen einleiten und absichern	Fachkraft, Leitung	

Verfahrensplan bei Grenzüberschreitung seitens einer Mitarbeiter*in

Die Beobachtung von übergriffigem Verhalten wird von Mitarbeitenden oder von außen (z.B. Eltern) an die Einrichtung herangetragen		
Handlungsschritte	Verantwortliche	Wichtige Hinweise/Fragen
Gespräch mit Leitung Bezieht sich die Beobachtung auf die Leitung, Gespräch mit Träger	Leitung Träger	Der Verdacht wird ernst genommen
Information und Einbeziehung Träger	Träger, Leitung	Fachliche Beratung
Gespräch mit MA oder der externen Person über das beobachtete Verhalten	Träger, Leitung	MA/externe Person, die das Verhalten beobachtet hat, reflektiert die eigene Wahrnehmung, schriftliche Dokumentation
Einschätzung durch Träger, Leitung und Fachberatung, ob der Verdacht berechtigt ist oder nicht.	Träger, Leitung	Lassen sich Verdachtsmomente durch überprüfbare Erklärungen als unbegründet ausschließen?
Einbeziehung der insoweit erfahrene Fachkraft zur Abklärung des Gefährdungsrisikos,	Träger, Leitung	Besteht ein Hinweis auf Gefährdung des Kindeswohls in der Einrichtung?
Information der Aufsichtsbehörde über Verdacht	Träger	Darlegung der Verdachtsmomente und der getroffenen Maßnahmen
Fortlaufende Dokumentation des Sachverhaltes und der Handlungsschritte bis zum Abschluss des Vorgangs	Träger, Leitung	Einhaltung Datenschutz, Unterlagen werden nach Klärung des Verdachtes vernichtet

Der Verdacht auf ein übergriffiges Verhalten verdichtet sich		
Handlungsschritte	Verantwortliche	Wichtige Hinweise/Fragen
Meldung an die Aufsichtsbehörde im	Träger	

Jugendamt		
Gespräch mit betroffener/betroffenem MA mit Darlegung der Verdachtsmomente	Träger	MA erhält den Hinweis, sich Unterstützung zu holen, z.B. Personalrat ggf. Teilnahme der Aufsichtsbehörde
MA wird zur schriftlichen Stellungnahme aufgefordert	Träger	
Abhängig von der Schwere des Verdachts erfolgt die Freistellung, bei Nichtfreistellung erfolgt die Tätigkeit unter Aufsicht	Träger, Leitung	Einbeziehung der Aufsichtsbehörde Erfolgt die Freistellung, ist der Sprachgebrauch ggü. Dritten abzustimmen.
Beratung durch ISOFAK in Anspruch nehmen	Träger, Leitung	Schutzplan für das Kind erstellen, Gespräch mit den Personensorgeberechtigten vorbereiten
Gespräche mit den betroffenen Personensorgeberechtigten, Benennung von Hilfsangeboten	Träger, Leitung	Einbeziehung entsprechender Fachdienste wenn nötig
Reaktionen und Verhaltensweisen des betroffenen Kindes im Blick behalten	Leitung, Mitarbeiter	Ggf. Hinzuziehung Beratungsstelle
Juristische Einschätzung	Träger	
Gespräch mit dem Team, Treffen von Absprachen, Benennung von Hilfsangeboten	Träger, Leitung	Einbeziehung Fachberatung, Hinweis auf Verschwiegenheitsverpflichtung
Information an alle Eltern in Absprache mit den Personensorgeberechtigten	Träger	Einbeziehung Elternbeirat, Durchführung eines Elternabends

Der Verdacht auf ein übergreifendes Verhalten bestätigt sich		
Handlungsschritte	Verantwortliche	Wichtige Hinweise/Fragen
Meldung der Verdachtsbestätigung an das Jugendamt	Träger	Ggf. Einholen einer Stellungnahme/Empfehlung des Jugendamtes
Arbeitsrechtliche	Träger	Vorgegebene Fristen sind

Konsequenzen, je nach Schweregrad des Verhaltens, z.B. Ermahnung, Abmahnung, Aufrechterhaltung der Freistellung, Kündigung		einzuhalten
Gespräch mit den Personensorgeberechtigten	Träger, Leitung	Beratung, ob eine Strafanzeige sinnvoll/notwendig ist, diese wäre abhängig vom Willen der Personensorgeberechtigten
Information an alle Eltern in Absprache mit den Personensorgeberechtigten	Träger	
Fortsetzung der Hilfsangebote im Team		

Der Verdacht auf ein übergriffiges/strafrelevantes Verhalten der/des Mitarbeiters bestätigt sich nicht			
Die Vorwürfe gegen MA waren unberechtigt	Hinweise	Das Verhalten der/des Ma-s war unangemessen	Hinweise
Klärung, ob der Betreuungsvertrag für das Kind aufgelöst werden muss	z.B. bei zerstörtem Vertrauensverhältnis zwischen Tageseinrichtung und Eltern	Klärung, ob der Betreuungsvertrag aufgelöst werden muss	z.B. bei zerstörtem Vertrauensverhältnis zwischen Tageseinrichtung und Eltern
MA erhält Unterstützungsangebote	Einzelsupervision, Vernetzung	MA erhält abhängig von der Art des Verhaltens eine Ermahnung/ Abmahnung Klärung von Regeln und Konsequenzen für betroffene/-n MA	Einbeziehung Aufsichtsbehörde Vorgegebene Fristen sind einzuhalten
Fortsetzung der Hilfsangebote im Team	Einbeziehung Fachberatung und/oder Teamsupervision	Fortsetzung der Hilfsangebote im Team	Einbeziehung Fachberatung
Information Elternbeirat und ggf. alle Eltern	Datenschutz wahren	Gespräch mit den betroffenen Eltern	Information Elternbeirat und aller Eltern, wenn betroffene Personensorgeberechtigte einverstanden sind

4. Geplante Maßnahmen im Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit für das Jahr 2018/19

Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes in der Leiterinnentagung

Gemeinsame Vorüberlegungen zu den Eckpfeilern der Selbstverpflichtung im Rahmen der Leiterinnenrunde

Vorstellung des Konzeptes in den Einrichtungen

Reflektion, Bestandsaufnahme und Planung der weiteren Schritte innerhalb der Teams

Erarbeitung einer Ergänzung bzw. Erweiterung der Arbeitsverträge

5. Anhang: Arbeits- und Dokumentationshilfen

Interne Falldokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

KiWo-Skala Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung (ohne Manual)

Einschätzbogen der gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Wahrnehmungsbogen des Universitätsklinikums Ulm – Fragebogen zur Klärung und als Gesprächsgrundlage bei Auffälligkeiten von Kindern und/oder Eltern-Kind Beziehungen

Dokumentation Elterngespräch bei Kindeswohlgefährdung

Gesetzliche Grundlagen

Darlegung der gewichtigen Anhaltspunkte